



Satzung der Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V.

Fassung vom September 2023

Anhang A

*ZEICHENSATZUNG DER
GEMEINSCHAFT UMWELTFREUNDLICHER TEPPICHBODEN E.V.*

Anhang B

*BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG UND
FÜHRUNG
DES SIGNETS DER
GEMEINSCHAFT UMWELTFREUNDLICHER TEPPICHBODEN E.V.*

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

„Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V.“
(im Folgenden auch als „Gemeinschaft“ bezeichnet)

2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche des Vereins und für Ansprüche gegen den Verein ist Aachen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2-ZWECK

1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, den Umweltschutz und die Verbraucherberatung selbstlos zu fördern.

Konkret bezweckt der Verein, geeignete Maßnahmen für die Schadstofffreiheit von Teppichböden und Teppichen und zwar sowohl der Produktion als auch der Produkte zu ergreifen, um die Versorgung der Verbraucher mit gesundheitlich unbedenklichen und umweltfreundlichen Erzeugnissen zu gewährleisten.

Im Sinne der Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezweckt der Verein ferner, geeignete Maßnahmen und Systeme für eine ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung von Altteppichen zu entwickeln und ohne Erzielung von Gewinnen umzusetzen.

Der Vereinszweck kann auf weitere umweltrelevante und auf die Gesundheit der Menschen bezogene Kriterien für die Produkte Teppichboden und Teppiche ausgedehnt werden. Zur Erreichung des Vereinszweckes können auch Forschungsaufträge vergeben werden.

2. Zur Erreichung seines Satzungszweckes lässt der Verein die Produktion und die maßgeblichen Produkte durch neutrale, von ihm beauftragte Institute prüfen. Durch Verleihung des Signets der Gemeinschaft nur für Produkte, die die Prüfbedingungen erfüllt haben, wird dem Verbraucher die Gewähr für die festgestellte Schadstofffreiheit des Produktes gegeben.

Die Verleihung und Führung des Signets der Gemeinschaft, die Kontrolle sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Führung des Zeichens sind in der Zeichensatzung und in den „Besonderen Bedingungen für die Verleihung und Führung des Signets der Gemeinschaft“ geregelt. Die Zeichensatzung (Anhang A) und die „Besonderen Bedingungen für die Verleihung und Führung des Signets der Gemeinschaft“ (Anhang B) als

Anhang und Bestandteil der Zeichensatzung - im Folgenden abgekürzt als „Besondere Bedingungen“ - sind Bestandteil dieser Satzung.

Das Signet der Gemeinschaft darf nicht zusammen mit oder neben anderen Marken, Zertifikaten, Beschreibungen oder dergl. verwendet werden, die Aussagen über umweltrelevante Eigenschaften von textilen Fußbodenbelägen im Sinne des Vereinszweckes (§ 2 Ziff. 1 der Satzung) beinhalten.

3. Als geeignete Maßnahmen für die Erfüllung des Satzungszweckes verfolgt der Verein ferner gezielte Verbraucherinformationen, die entweder unmittelbar oder mittelbar insbesondere über Handel, Handwerk, Architekten, Bauwirtschaft und Verbraucherorganisationen, an die Verbraucher gerichtet sind.
4. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er verausgabt seine Mittel ausschließlich für den festgesetzten Zweck. Dem Verein kommen keine markt- und preisregulierenden Aufgaben zu.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. Abgabenordnung ohne Gewinnabsicht.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Als Teppichböden und Teppiche gelten textile Bodenbeläge im Sinne der ISO 2424.
2. Umweltfreundlich sind schadstofffreie und auf solchen Anlagen hergestellte Erzeugnisse, die in Bezug auf Luftreinhaltung, Wasserreinhaltung und Abfallentsorgung über die rechtlichen Anforderungen hinaus dem Stand der Technik entsprechen.
3. Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach dem Stand der Wissenschaft als gesundheitsgefährdend gelten. Beispielhaft seien angeführt:
 - Pentachlorphenol (PCP)
 - Formaldehyd
 - Bestimmte Pestizide gemäß den „Besonderen Bedingungen“
 - Butadien
 - Vinylchlorid
 - leichtflüchtige Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)
 - Asbest
 - chlorhaltige Färbebeschleuniger (Carrier)Azofärbemittel, deren Aminkomponente in die Klasse III A 1 der TRGS 900

(MAK-Werte-Liste) eingestuft sind.

Die Mitgliederversammlung ist gehalten, diese Aufzählung zu erweitern, falls und sobald nach dem Stand der Wissenschaft weitere für die Produktion von Erzeugnissen gemäß Ziffer 1 relevante Stoffe als gesundheitsgefährdend erkannt werden.

Die Fortschreibung der Schadstoffe durch Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf keiner Satzungsänderung und ist für die Mitglieder in gleicher Weise verpflichtend, wie es die Satzung nebst Anhängen durch Bezugnahme auf die in § 3 Ziffer 3 aufgeführten Schadstoffe vorsieht.

4. Schadstofffrei sind Erzeugnisse gemäß Ziffer 1, bei deren Herstellung keiner der in Ziffer 3 aufgeführten Stoffe verwendet worden ist. Als nicht bei der Herstellung verwendet gelten Schadstoffe, die das Produkt unvermeidbar aus der damit etwa belasteten Umwelt aufgenommen hat (Kontaminierung).

Die Stoffe Asbest, die genannten Azofärbemittel, Färbeschleuniger und FCKW werden derzeit nicht bei der Herstellung von Teppichen und Teppichböden verwandt. Die Mitglieder dürfen diese auch in Zukunft nicht verwenden.

5. Schadstoffgeprüft sind Erzeugnisse gemäß Ziffer 1, die nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen für die Verleihung und Führung des Signets der Gemeinschaft“ von einem von der Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V. beauftragten Institut geprüft worden sind und die Voraussetzungen der Erteilung des Signets der Gemeinschaft erfüllen.
6. Näheres zu Ziffer 1 bis 6 wird in den „Besonderen Bedingungen für die Verleihung des Signets der Gemeinschaft“ geregelt.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Hersteller der in § 3 Ziffer 1 definierten Erzeugnisse erwerben, der diese im eigenen Betrieb herstellt oder in fremdem Betrieb unter seiner Kontrolle herstellen lässt. Reine Vertriebsfirmen können keine Mitgliedschaft erwerben.

Veredlungsfirmen (Beschichtung, Färbung, usw.), die für die textile Bodenbelagsindustrie tätig werden, können assoziierte Mitglieder des Vereins werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme derjenigen Rechte und Pflichten, die sich auf die Führung des Signets der Gemeinschaft beziehen.

Die maschinellen Einrichtungen müssen die umweltfreundliche Herstellung der Ware entsprechend dem Zweck der Satzung ermöglichen. Die Mitgliedschaft setzt ferner die Anerkennung der Satzung und der Zeichen-Satzung sowie die Innehaltung der in den „Besonderen Bedingungen“ niedergelegten Richtlinien voraus.

2. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Als Fördermitglieder können nicht Hersteller aufgenommen werden, die gemäß Ziffer 1 ordentliche Mitglieder des Vereins sein können.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 3 Abs. 2. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Richtlinien- und Beschwerdeausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides eine Entscheidung gemäß § 12 herbeiführen.
4. Die Mitgliedschaft endet bei Zahlungsunfähigkeit (Konkurs bzw. vergleichbare Insolvenzverfahren) oder Liquidation, sowie durch Austritt mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung zum Ende eines Kalenderjahres. Bei Aufgabe der Produktion oder des Vertriebes der unter den Vereinszweck fallenden Erzeugnisse beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Zeichen-Satzung, gegen die „Besonderen Bedingungen“ nebst Anlagen sowie gegen im Rahmen der Zuständigkeit ergangene Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane können vom Vorstand durch Maßnahmen gemäß § 5 der „Besonderen Bedingungen“ geahndet werden.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die vorbezeichneten Bestimmungen oder Beschlüsse kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen. Vor Vollzug des Ausschlussbeschlusses ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Richtlinien- und Beschwerdeausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer eine Entscheidung des Schiedsgerichts gemäß § 12 dieser Satzung herbeiführen.

Der Vorstand kann ferner ein Mitglied ausschließen, wenn

- die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 1 nicht mehr gegeben sind;
 - ein Mitglied nach § 4 Ziffer 1 nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Signet der Gemeinschaft beantragt;
 - der Antrag, das Signet der Gemeinschaft verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist und kein neuer Antrag gestellt worden ist.
6. Beim Ausscheiden verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte insbesondere auch das Recht zur Zeichenführung.

Im Falle eines Lizenzentzuges kann die Lizenz-Nummer, im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Mitglieds der Name des Mitglieds in geeigneter Weise dem Handel bzw. den Medien bekanntgemacht werden.

Mitgliedsbeiträge sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen bzw. zu erfüllen.

§ 5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach erfolgter Verleihung das Signet der Gemeinschaft für die Erzeugnisse zu führen, die den Prüfbedingungen entsprechen. Sie erfahren Auskunft, Rat und Beistand des Vereins in allen Fragen, die den Zweck des Vereins berühren. Sie nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung selbst oder durch ihre bevollmächtigten Vertreter wahr.
2. Um den Vereinszweck gemäß § 2 Ziffer 1 zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, auch Betreuungsleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, der sich hierfür kompetenter Dritter bedienen kann. Die Betreuung durch Beratung, Informationen und dergleichen dient in technischer Hinsicht der umweltbezogenen Optimierung der Produktion und der Produkte und in rechtlicher Hinsicht der Einhaltung der umweltrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Aus der Mitgliedschaft herzuleitende Rechte sind nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Satzung, der Zeichen-Satzung, der „Besonderen Bedingungen“ nebst Anlagen sowie die im Rahmen der Zuständigkeit ergangenen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und seine Bestrebungen zu unterstützen, binnen 6 Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft die Verleihung des Signets der Gemeinschaft zu beantragen, die einschlägigen Vorschriften inne zu halten und die dem Verein zustehenden Beiträge und sonstige Forderungen pünktlich zu entrichten.
5. Ausscheidende Mitglieder haben vom Tage ihres Ausscheidens an keinen Anspruch mehr auf die Vermögenswerte des Vereins.

§ 6 - ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - der Vorstand (§ 8)
 - der Richtlinien- und Beschwerdeausschuss (§ 9)
 - die Geschäftsführung (§ 10)

2. Die Aufgaben der Organe gehen aus dieser Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ ist nicht zulässig.
3. Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder streng vertraulich zu wahren.

§ 7 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung schriftlich mit mindestens 3-wöchiger Frist, in dringenden Fällen fernschriftlich oder per Fax mit einer Frist von 5 Tagen einberufen; die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Richtlinien- und Beschwerdeausschuss oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung für notwendig erachten. Die Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr statt. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
3. Anträge von Mitgliedern, die außerdem in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht werden. Dies gilt auch für Vorschläge von Personen zur Wahl in den Vorstand, wobei sichergestellt sein soll, dass die Vorschläge von mindestens 5% der Mitglieder getragen werden. Rechtzeitig bedeutet, dass der Geschäftsführung alle Anträge bzw. Vorschläge spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen abgehalten werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ein verhindertes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

7. Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte des Vorstandes, des Richtlinien- und Beschwerdeausschusses und der Geschäftsführung entgegen und kann über diese verhandeln;
- wählt den Vorstand und den Richtlinien- und Beschwerdeausschuss;
- berät und genehmigt die Jahresabrechnungen und die Haushaltsvoranschläge für

jeweils zwei Geschäftsjahre;

- beschließt über die Entlastung des Vorstandes, des Richtlinien- und Beschwerdeausschusses und der Geschäftsführung;
- beschließt über die Höhe der Beiträge und sonstigen Umlagen, die an den Verein zu entrichten sind;
- beschließt mit 2/3-Mehrheit über Satzungsänderungen, und zwar auch über Änderungen des Zweckes des Vereins;
- trifft grundsätzlich Entscheidungen über die Bedingungen für die Erlangung des Signets der Gemeinschaft, insbesondere über Änderungen und Ergänzungen der „Besonderen Bedingungen“ nebst Anlagen;
- beschließt über sonstige Anträge zur Tagesordnung gemäß den Vorschriften dieser Satzung.

8. Falls erforderlich, können Abstimmungen der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem (Umlaufverfahren) oder elektronischem Wege erfolgen, wenn der Vorstand dies beschließt und sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden. Er soll für die Abstimmung eine Frist setzen. Es gelten die gleichen Bestimmungen über Mehrheiten wie bei der Mitgliederversammlung.

9. Die Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung gemäß Ziffer 6 werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung oder der Abstimmungen gemäß Ziffer 6 sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Versammlungs- oder Abstimmungsleiter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

§ 8 - VORSTAND

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und weiteren Stellvertretern sowie der Geschäftsführung. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Möglichkeit der Ergänzung durch Kooptation.

In den Gesamtvorstand können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder zu selbständigen Entschlüssen ermächtigte leitende Angestellte von Mitgliedern gewählt werden.

2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Kooptierte Mitglieder nehmen lediglich beratend an der Beschlussfassung teil. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter sowie die Geschäftsführung. Von diesen ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein ist der 1. Stellvertreter vertretungsbefugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist und die Geschäftsführung, wenn der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter verhindert sind.

Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes besitzen keine Vertretungsbefugnis.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; sie währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die ehrenamtliche Leitung der Tätigkeit des Vereins nach dieser Satzung, der Zeichen-Satzung und den „Besonderen Bedingungen“ nebst Anlagen.
6. Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, kompetente Dritte gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung auszuwählen. Als kompetent gelten z.B. das Deutsche Teppich-Forschungsinstitut e.V. für die technische Betreuung und Persönlichkeiten, Unternehmen oder Verbände, die über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen für die umweltrechtliche Betreuung der Mitglieder verfügen.

§ 9 - RICHTLINIEN- UND BESCHWERDEAUSSCHUSS

1. Der Richtlinien- und Beschwerdeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und mindestens zwei weiteren Ausschuss-Mitgliedern. Die Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden können zugleich Mitglieder des Ausschusses sein. Der Vorsitzende leitet zugleich den Ausschuss.

2. Die Amtsdauer der Ausschuss-Mitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschuss-Mitglied während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein neues Ausschuss-Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die die Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vornimmt.
3. Der Richtlinien- und Beschwerdeausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 3.1. Er ist zuständig für die Fortschreibung der Schadstoffliste aus § 3 und für die Erarbeitung von Prüfbestimmungen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
 - 3.2. Er ist zuständig für die Regelung der Überwachung auf Innehaltung der Prüfbestimmungen sowie der Benutzungsbedingungen des Signets der Gemeinschaft.
 - 3.3. Er beschließt über Beschwerden, für die er nach dieser Satzung oder den „Besonderen Bedingungen“ zuständig ist.
 - 3.4. Er unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit im Interesse des Vereins, insbesondere auch bei der Verbraucherinformation für das Signet der Gemeinschaft sowie bei dessen Rechtsschutz.
4. Der Richtlinien- und Beschwerdeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet; er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschuss-Mitglieder dies wünschen; er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Ausschusses können auch schriftlich oder fernschriftlich herbeigeführt werden. Protokolle über das Ergebnis von Sitzungen des Ausschusses sind vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 10 - GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Vorstand beruft mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Aachen. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter schließen die entsprechenden Anstellungsverträge.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Richtlinien des Vorstandes zu führen.

Die Geschäftsführung des Vereins hat dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächliche Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 der Satzung bestimmten Zweck dient. Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i.S.d. § 14 Abgabenordnung ist ausgeschlossen.

Der Geschäftsführung obliegt es, den Verein unter Beachtung der Vorschriften über die Gewährleistung der Voraussetzungen für die Erteilung des Signets der Gemeinschaft unparteiisch zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil.

3. Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplanes den Verein verpflichtende Geschäfte vornehmen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitarbeiter einstellen; leitende Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
4. Die Geschäftsführung schließt mit dem vom Vorstand gemäß § 8 Ziffer 6 bestimmten kompetenten Dritten die für die Betreuung der Mitglieder notwendigen und geeigneten vertraglichen Vereinbarungen ab.

§ 11 - AUSSCHÜSSE UND BEIRÄTE

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben ständige oder befristet gebildete Ausschüsse wählen.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beiräte berufen.

§ 12 - SCHIEDSGERICHT

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Auslegung der Satzung oder über die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Vereins entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, über unlauteren Wettbewerb oder über unkollegiales Verhalten angerufen werden, soweit hierbei Belange des Vereins berührt werden: Für diese Fälle wird der ordentliche Rechtsweg jedoch nicht ausgeschlossen. Durch das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird das Recht des Vorstandes, gemäß § 4 Ziffer 5 ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszuschließen, nicht berührt.
2. Die Klageschrift ist dem Gegner und, soweit nicht der Verein selbst Kläger ist, der Geschäftsführung zuzustellen. Der klagenerhebende Teil hat mit Zustellung der Klageschrift einen Schiedsrichter zu benennen und den Gegner aufzufordern, das binnen 2 Wochen gleichfalls zu tun. Beide Schiedsrichter müssen Mitglieder oder legitimierte Vertreter einer Mitgliedsfirma des Vereins sein. Die Benennung erfolgt gegenüber der Geschäftsführung, welche den Gegner unterrichtet. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die betreibende Partei einen zweiten Schiedsrichter aus dem genannten Personenkreis bestimmen.

Einigen sich beide Schiedsrichter nicht, so haben sie einen dritten Schiedsrichter zu wählen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muss. Einigen sich beide nicht über dessen Person, so wird dieser auf Antrag eines Beteiligten durch den Präsidenten des Landgerichts Aachen ernannt.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Deutschen Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 13 - RECHNUNGSLEGUNG

Die Geschäftsführung hat nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen Rechenschaft über ihre Rechnungslegung i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches und der Abgabenordnung zu legen und diese zu erläutern. Die Rechnungslegung und die Erläuterungen dazu sind von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen und anschließend der Mitgliederversammlung mit dem Prüfergebnis vorzulegen.

§ 14 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4- Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
2. Soweit es nicht erforderlich ist, das Vermögen zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins zu verwenden, fällt es einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Der Zweck dieser steuerbegünstigten Körperschaften muss im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Durchführung oder Vergabe von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen (im Bereich des Umweltschutzes) oder der Errichtung und Unterhaltung von Naturschutzgebieten liegen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Entsprechende gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins wegfällt.

§ 15 - NICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder nichtig werden, so werden die übrigen Bestimmungen der Satzung hierdurch nicht berührt.

§ 16 - ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Vom Vereinsregistergericht, vom Deutschen Patentamt oder vom Finanzamt etwa verlangte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung werden zunächst, ohne dass es eines satzungsändernden Beschlusses bedarf, Bestandteil dieser Satzung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes, des Deutschen Patentamtes oder des Finanzamtes entsprechend abzuändern. Die Änderung gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung als wirksam und muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Anhang A

ZEICHEN-SATZUNG DER GEMEINSCHAFT UMWELTFREUNDLICHER TEPPICHBODEN E.V.

Die „Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V.“ beschließt und genehmigt hiermit nachfolgende Zeichen-Satzung zur Errichtung und Anwendung des Signets der Gemeinschaft für Teppichboden und Teppiche als Anhang A zur Satzung der Gemeinschaft.

§ 1 - NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V.“.

Sitz und Gerichtsstand der Gemeinschaft ist Aachen.

§ 2 - VERTRETUNG

Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die Geschäftsführung, jeder für sich allein, vertreten.

§ 3 - ZWECK DER GEMEINSCHAFT

1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, den Umweltschutz und die Verbraucherberatung selbstlos zu fördern. Konkret bezweckt der Verein, geeignete Maßnahmen für die Schadstofffreiheit von Teppichböden und Teppichen und zwar sowohl der Produktion als auch der Produkte zu ergreifen, um die Versorgung der Verbraucher mit umweltfreundlichen Erzeugnissen zu gewährleisten.

Im Sinne der Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezweckt der Verein ferner, geeignete Maßnahmen und Systeme für eine ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung von Altteppichen zu entwickeln und ohne Erzielung von Gewinnen umzusetzen.

Das Signet der Gemeinschaft darf nicht zusammen, mit oder neben anderen Marken, Zertifikaten, Beschreibungen oder dergl. verwendet werden, die Aussagen über umweltrelevante Eigenschaften von textilen Fußbodenbelägen im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 Ziff. 1 der GUT-Satzung) beinhalten.

2. Dieser Sicherung werden besondere Prüfbestimmungen zugrunde gelegt.

§ 4 - ZWECK DES SIGNETS DER GEMEINSCHAFT

1. Durch die Einführung und Anwendung eines Signets will die Gemeinschaft die Erzeugnisse kennzeichnen, die den Prüfbestimmungen gemäß § 3 entsprechen.
2. Unter Anwendung des Signets der Gemeinschaft wird von den Zeichenbenutzern für die Innehaltung der „Besonderen Bedingungen“ Gewähr geboten; die Innehaltung wird durch von der Gemeinschaft veranlasste und geregelte Überprüfungen überwacht.

§ 5 - ERRICHTUNG DES SIGNETS DER GEMEINSCHAFT

1. Das hiermit errichtete Signet der Gemeinschaft besteht aus der als Anlage A 1 dieser Zeichen-Satzung beigefügten Darstellung und dem aus der Anlage A 1 ersichtlichen Wortlaut.

Übersetzungen des Wortlauts aus Anlage A 1 werden mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam.

2. Das Signet ist in die Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamtes und bei den entsprechenden Behörden verschiedener Länder eingetragen bzw. wird dort eingetragen.
3. Das Signet ist Eigentum der Gemeinschaft. Die Rechte aus der Eintragung des Zeichens sowie Ansprüche aus einer widerrechtlichen Benutzung oder sonstigen

Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs stehen der Gemeinschaft (Zeichenträger) zu.

§ 6 - KREIS DER BERECHTIGTEN UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Verleihung des Rechtes zum Führen des Signets der Gemeinschaft (Zertifizierung) nach Prüfung der Voraussetzungen erfolgt im Namen der Gemeinschaft.
2. Recht der Benutzung des Signets wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Prüfbestimmungen entsprechen.

Die Verleihung wird beurkundet. Sie darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, dass der Antragsteller dafür Gewähr bietet, die Bestimmungen der GUT-Satzung, der Zeichen-Satzung, der „Besonderen Bedingungen für die Verleihung und Führung des Signets der Gemeinschaft“ nebst Anlagen sowie die im Rahmen der Zuständigkeit ergangenen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

3. Das Signet ist nach den einen Bestandteil dieser Zeichen-Satzung bildenden „Besonderen Bedingungen für die Verleihung und Führung des Signets der Gemeinschaft“ (Anhang B), im Folgenden abgekürzt als „Besondere Bedingungen“, zu benutzen.

§ 7 - RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

1. Aufgabe der Gemeinschaft ist es, die Einhaltung der Benutzungsbedingungen des Signets der Gemeinschaft zu überwachen, gegen Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs sowie unberechtigte Benutzung des Signets sowohl durch Mitglieder als auch Außenstehende rechtlich vorzugehen.
2. Die Zeichenbenutzer verpflichten sich, die Zeichenbenutzungsbedingungen einzuhalten, ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen der Gemeinschaft mitzuteilen und dazu beizutragen, die mit der Errichtung und Anwendung des Zeichens verbundenen Ziele in jeder möglichen Weise zu fördern.
3. Die Zeichenbenutzer haben die Übereinstimmung ihrer Erzeugnisse mit den Prüfbedingungen selbst zu vertreten. Eine Haftpflicht der Gemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 8 - ÄNDERUNGEN

Änderungen treten in angemessener Frist, nachdem sie vom Vorstand bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

Anhang B

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG UND FÜHRUNG DES SIGNETS DER GEMEINSCHAFT UMWELTFREUNDLICHER TEPPICHBODEN E.V.

(Anhang B und Bestandteil der „Zeichen-Satzung der Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V.“ - im Text abgekürzt: „Besondere Bedingungen“)

§ 1- VERLEIHUNG DES SIGNETS

1. Die Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V. verleiht nach Maßgabe der Zeichen-Satzung und dieser „Besonderen Bedingungen“ auf Antrag (Muster: s. Anlage B 1) das Recht zum Führen des Signets der „Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V.“ an seine Mitglieder als Ausweis dafür, dass die Prüfbedingungen (Anlage B 2) erfüllt sind und deren Einhaltung durch Prüfung und laufende Überwachung gewährleistet ist.
2. Die Voraussetzungen für die Verleihung des Signets der Gemeinschaft werden von der Geschäftsführung der Gemeinschaft geprüft. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn ein zertifiziertes Vertragsinstitut gemäß § 8 Ziffer 6, § 10 Ziffer 4 der GUT-Satzung die Erfüllung der Prüfbedingungen bestätigt. Die Vertragsinstitute der Gemeinschaft sind berechtigt, den Betrieb aufzusuchen, vom Lager des Betriebes Proben zu entnehmen und die Vorkehrungen des Mitgliedes zur Sicherung der Erfüllung der Prüfbedingungen zu kontrollieren. Die hierbei und bei der Prüfung der Erzeugnisse entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
4. Die Erteilung des Prüfzertifikates erfolgt entsprechend § 6 Ziffer 1 der Zeichen-Satzung an den Antragsteller. Die Verleihung wird beurkundet (Anlage B 3) oder dem Antragsteller werden die Gründe einer Zurückstellung mitgeteilt, damit nach deren Abstellung der Verleihungsantrag wiederholt werden kann.
5. Das Signet der Gemeinschaft wird für jeden Artikel gesondert beantragt und verliehen.

§ 2 - BEDINGUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES SIGNETS DER GEMEINSCHAFT

1. Die Verleihung und Benutzung des Signets der Gemeinschaft setzen voraus, dass die Prüfbedingungen für umweltfreundlichen Teppichboden (Anlage B 2) eingehalten sind.
2. Vom Richtlinien- und Beschwerdeausschuss können Änderungen oder Erweiterungen oder zusätzliche Prüfbedingungen erarbeitet und von der Gemeinschaft beschlossen werden.

§ 3 - ZEICHENBENUTZUNG

1. Für den Gebrauch des Signets der Gemeinschaft auf Geschäftspapieren, Angeboten, Lieferscheinen usw. sowie in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.
2. Der Gemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Signets der Gemeinschaft für irgendwelche Verwendungszwecke (Druckstock, Prägestempel, Aufnäher, Signetmarke, Etiketten oder ähnliches) herstellen zu lassen oder die Herstellung zu gestatten und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen. Die hierfür nötigen

Bestimmungen trifft der Vorstand nach den Vorschlägen des Richtlinien- und Beschwerdeausschusses.

3. Das Signet der Gemeinschaft darf nur unter Angabe der mit der Verleihung des Signets erteilten Kontroll-Nummer geführt werden.
4. Das Recht zur Führung des Signets der Gemeinschaft erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Entzug durch die Gemeinschaft. Bei Verlust des Rechts zur Zeichenbenutzung sind die im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel des Signets, auch wenn diese selbst hergestellt sind, und die Lizenzerteilungsurkunde ohne Anspruch auf Rückerstattung der Gemeinschaft zurückzugeben.

Im Falle eines Lizenzentzuges kann die Lizenz-Nummer, im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Mitglieds, der Name des Mitglieds in geeigneter Weise dem Handel bzw. den Medien bekanntgemacht werden.

§ 4 - ÜBERWACHUNG

1. Die Gemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Signets der Gemeinschaft und die Einhaltung der Benutzungs- und Prüfbedingungen zu überwachen.
2. Jedes Mitglied, dem das Signet der Gemeinschaft verliehen ist, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um selbstverantwortlich Gewähr zu bieten, dass die mit dem Signet gekennzeichneten Erzeugnisse den Prüfbedingungen entsprechen. Über die dazu erforderlichen, betrieblichen Eigenprüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Der Zeichenbenutzer unterwirft diese Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen des Institutes, das für sein Unternehmen im Auftrag der Gemeinschaft Produktprüfungen und Beratungsleistungen technischer Art durchführt.

Auf Beschluss des Richtlinien- und Beschwerdeausschusses können Überwachungsprüfungen aus besonderem Anlass auch von einem anderen Vertragsinstitut der GUT durchgeführt werden.

Prüfungs- und Transportkosten sowie die Kosten der Überwachungsprüfungen trägt der betreffende Zeichenbenutzer.

3. Beauftragte des Prüfungsinstitutes können im Betrieb des Zeichenbenutzers in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen Einsicht nehmen sowie jederzeit Erzeugnisproben anfordern oder entnehmen und Stichproben vornehmen, und den Betrieb während der Betriebsstunden aufsuchen. Derartige Überwachungsprüfungen erfolgen mindestens einmal jährlich.

Erzeugnisse des Zeichenbenutzers können außerdem im Handel entnommen und dann überprüft werden. Entnommene Proben sind vom Prüfer an Ort und Stelle unmissverständlich zu kennzeichnen.

4. Bei negativem Ausfall einer Prüfung oder bei Beanstandung einer Lieferung kann auf Weisung des Richtlinien- und Beschwerdeausschusses wie auf Wunsch des Zeichenbenutzers eine wiederholte Prüfung erfolgen.

Bei Nichtbestehen einer Kontrollprüfung erfolgt innerhalb von 6 Wochen eine Nachprüfung des entsprechenden Artikels, wobei diese Frist genutzt werden soll, um in Zusammenarbeit mit dem beratenden Institut eine Klärung der Ursache herbeizuführen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so erfolgt automatisch der Entzug des Zertifikates für den entsprechenden Artikel. Unabhängig hiervon wird bei Nichtbestehen einer Kontrollprüfung die Nachprüfungsrate für ein Jahr von 10 auf 15% angehoben. Maßgeblich hierfür ist das Datum der nicht bestandenen Prüfung.

5. Die Feststellung von Prüfungsergebnissen erfolgt unabhängig von Organen der Gemeinschaft durch die beauftragten Prüfstellen. Über jedes Prüfergebnis ist vom Prüfer oder von der Prüfstelle ein Zeugnis auszustellen, das dem betreffenden Zeichenbenutzer zugestellt wird.
6. Bei Beanstandungen von Lieferungen sowie bei Prüfungen, die vom Abnehmer bei der Gemeinschaft beantragt werden, trägt die Prüfgebühren bei unberechtigter Beanstandung der Antragsteller, bei berechtigter Beanstandung der gegen die Prüfbedingungen verstoßende Zeichenbenutzer.
7. Die Selbstverantwortlichkeit des Zeichenbenutzers schließt eine Haftpflicht der Gemeinschaft oder ihrer Organe oder Beauftragten für die Erzeugnisse des Zeichenbenutzers aus.

§ 5 - AHNDUNG VON VERSTÖßEN

1. Bei Verstößen gegen die Satzung der Gemeinschaft, gegen die Zeichen-Satzung, gegen die „Besonderen Bedingungen“ insbesondere bei Nichteinhaltung der Prüfbedingungen, sowie bei Verstößen gegen die im Rahmen der Zuständigkeit ergangenen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, kann der Vorstand
 - 1.1. eine Belehrung oder/und eine Verwarnung aussprechen;
 - 1.2. eine Vermehrung von Überwachungsprüfungen anordnen;
 - 1.3. die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von € 25.565,00 je Einzelfall zugunsten der Vereinskasse verhängen;
 - 1.4. die Berechtigung zur Führung des Signets der Gemeinschaft befristet oder dauernd entziehen.
2. Eine Verwarnung wird ausgesprochen und/oder eine Vertragsstrafe (Bußgeld) wird verhängt, wenn Abweichungen von den einzuhaltenden Prüfbedingungen oder Zeichenbenutzungsbedingungen festgestellt werden. Die Zahlung des Bußgeldes hat innerhalb von 14 Tagen nach Verhängung zu erfolgen.
3. Die Berechtigung zur Führung des Signets der Gemeinschaft wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Prüfbedingungen, die Satzung oder die Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen wird.
4. Der Vorstand kann eine Ahndung gemäß Ziffer 1 beschließen, wenn das Mitglied unverzügliche Prüfungen verzögert oder verhindert.
5. In allen Fällen von Ahndungen gemäß Ziffer 1 ist dem Zeichenbenutzer vor Verhängung der Maßnahme unter Inaussichtstellung der zu verhängenden Ahndung Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben.

Im Übrigen setzt der Vorstand die Art der Ahndung gemäß Ziffer 1 bei Verstößen gegen die Satzungen sowie gegen im Rahmen der Zuständigkeit ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Verstoßes fest.
6. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gemeinschaft die Benutzung des Signets der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand nach Anhörung des Richtlinien- und Beschwerdeausschusses zu bestätigen oder aufzuheben.

7. Gegen einen Ahndungsbescheid des Vorstandes gemäß Ziffer 1 kann der betroffene Zeichenbenutzer innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Richtlinien- und Beschwerdeausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des verwerfenden Bescheides eine Entscheidung des Schiedsgerichtes gemäß § 12 der Satzung der Gemeinschaft herbeiführen.
8. Im Falle eines Lizenzentzuges kann die Lizenz-Nummer, im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses eines Mitglieds, der Name des Mitglieds in geeigneter Weise dem Handel bzw. den Medien bekanntgemacht werden.
9. Erst nach einer Frist von mindestens zwei Jahren nach Entziehung des Signets bzw. von mindestens zwei Jahren nach Ausschluss aus der Gemeinschaft kann eine Wiederverleihung des Signets der Gemeinschaft bzw. die Wiederaufnahme als Mitglied beantragt werden.

§ 6 - SCHUTZ DES SIGNETS DER GEMEINSCHAFT

1. In allen Fällen, in denen Zeichenbenutzer davon Kenntnis erhalten, dass das Signet der Gemeinschaft unbefugt gebraucht oder missbraucht wird, ist der Geschäftsführung der Gemeinschaft unverzüglich unter Vorlage von Unterlagen Mitteilung zu machen, damit die Gemeinschaft die Beeinträchtigung des Signets auf geeignete Weise verfolgen kann. Unterlassungen sind gemäß § 5 Ziffer 1 als Verstoß zu ahnden.
2. Durch Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz des Signets wird das Recht von Zeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung unmittelbar entstandenen Schadens selbständig - gegebenenfalls zivilrechtlich - geltend zu machen.